

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten sozialen Absicherung bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit infolge der COVID-19-Pandemie

(Sozialschutz-Paket II)

A. Problem und Ziel

Die COVID-19-Pandemie und die weltweiten Maßnahmen zu ihrer Eindämmung führen derzeit zu einem Ausnahmezustand in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt. Dies stellt auch die Systeme der sozialen Sicherung vor enorme Herausforderungen. Mit dem Sozialschutz-Paket wurden Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen in einem ersten Schritt schnell und wirksam zu begegnen. Kernelemente dieses Pakets sind erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie zu den Grundsicherungssystemen und eine Bestandssicherung für soziale Dienstleister. Der konjunkturelle Einbruch wird aller Voraussicht nach ein der Weltwirtschaftskrise (2008/2009) vergleichbares oder gar übersteigendes Ausmaß erreichen, weil durch die Beeinträchtigungen der internationalen Lieferketten die Produktion nur langsam auf das ursprüngliche Niveau hochgefahren werden kann und die Nachfrage von Exportgütern stark eingeschränkt ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die weitreichenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in Deutschland, die erhebliche soziale und wirtschaftliche Folgen haben, nur schrittweise gelockert werden können. Deshalb muss der Rettungs- und Schutzschirm für die Betroffenen weiter und vor allem über einen längeren Zeitraum gespannt werden. Mit dem Sozialschutz-Paket II müssen daher weitere Maßnahmen getroffen werden, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern.

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem bislang einmaligen Anstieg der Kurzarbeit in wenigen Wochen geführt. Mit dem Kurzarbeitergeld steht ein Leistungssystem zur Verfügung, das Beschäftigte in der Krise vor Arbeitslosigkeit schützt und es gleichzeitig Unternehmen ermöglicht, nach Überwindung der Krise schnell wieder zur ursprünglichen Betriebsleistung zurückzukehren. Allerdings kommt in der aktuellen Situation für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erschwerend hinzu, dass im Gegensatz zu früheren Wirtschaftskrisen die Arbeit und damit das Arbeitsentgelt in vielen Fällen vollständig ausfallen. Das muss bei der Gestaltung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden.

Die außergewöhnliche Krisensituation schränkt aber auch für Arbeitslose in gravierender Weise die Möglichkeiten und Chancen ein, eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Sie sind damit gerade in den kommenden Monaten auf die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit angewiesen. Auch für diesen Personenkreis, der vielfach lange Jahre Beiträge zur Arbeitsförderung gezahlt hat, muss die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen.

B. Lösung

Nachdem mit den Maßnahmen des Sozialschutz-Pakets insbesondere der Zugang zu den Sozialleistungen erleichtert und Verfahren beschleunigt wurden, wird mit dem Sozialschutz-Paket II der Rettungs- und Schutzschirm weiter gespannt und der Umfang dieser Leistungen für Unternehmen, Beschäftigte und für Arbeitslose wie folgt verbessert:

- Um die Einkommenseinbußen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insbesondere bei einem erheblichen Ausfall der Arbeit und damit des Entgelts erfahren, abzufedern, wird das Kurzarbeitergeld für die Monate, in denen der Entgeltausfall

mindestens 50 Prozent beträgt, bis zum 31. Dezember 2020 gestaffelt ab dem vierten und ab dem siebten Monat des Bezugs erhöht.

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden befristet bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
- Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert: Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erschöpfen würde, wird die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2020 zu Mehrausgaben in Höhe von 2,1 Milliarden Euro.

Die Regelungen führen zu Minderausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2020 von schätzungsweise 510 Millionen Euro, davon entfallen 400 Millionen Euro auf den Haushalt des Bundes und 110 Millionen Euro auf die Haushalte der Kommunen.

Im Jahr 2021 ergeben sich Mehrausgaben für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit von 570 Millionen Euro und Minderausgaben im Bundeshaushalt von 100 Millionen Euro und in den Haushalten der Kommunen von 30 Millionen Euro.

Finanzielle Effekte für die Haushalte der Bundesagentur für Arbeit, des Bundes und der Kommunen in Millionen Euro (Minderausgaben (-), Mehrausgaben ()):

	2020	2021	2022	2023
Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	2070	570	0	0
Bundeshaushalt	-400	-100	0	0
Haushalte der Kommunen	-110	-30	0	0

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen für Bürgerinnen und Bürger zur Reduzierung von Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 610 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs führen für die Wirtschaft zu geringem, nicht quantifizierbarem Erfüllungsaufwand für IT-Umstellungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs führen in der Verwaltung im Saldo zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 2 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten sozialen Absicherung bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit infolge der COVID-19-Pandemie

(Sozialschutz-Paket II)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 421c folgende Angabe eingefügt:
„§ 421d Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld“.
2. § 421c wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt und werden die Wörter „in systemrelevanten Branchen und Berufen“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020

 1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,
 2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.“
3. Nach § 421c wird der folgende § 421d eingefügt:

„§ 421d

Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, verlängert sich die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie und die weltweiten Maßnahmen zu ihrer Eindämmung führen derzeit zu einem Ausnahmezustand in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt. Der zeitweise Komplettausfall der Aktivitäten ganzer Branchen, z. B. im Handel und Gaststättengewerbe, die gravierende Beeinträchtigung von Lieferketten, aber auch der Einbruch der Exportwirtschaft setzen den Arbeitsmarkt erheblich unter Druck. Dies stellt auch die Systeme der sozialen Sicherung am Arbeitsmarkt ad hoc vor enorme Herausforderungen. Mit dem Sozialschutz-Paket wurden unverzüglich Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen in einem ersten Schritt schnell und wirksam zu begegnen. Kernelemente des Pakets sind erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie zu den Grundsicherungssystemen und eine Bestandssicherung für soziale Dienstleister.

Der konjunkturelle Einbruch wird aller Voraussicht nach ein der Weltwirtschaftskrise (2008/2009) vergleichbares oder gar übersteigendes Ausmaß erreichen. Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung weist darauf hin, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 den Arbeitsmarkt in der nächsten Zeit vor immense Herausforderungen stellen wird. Bei einer Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gehen die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute in ihrer Gemeinschaftsdiagnose (Frühjahr 2020) von einer schrittweisen Erholung der Konjunktur aus. Aber auch das Wiederhochfahren der wirtschaftlichen Aktivität wird je nach Sektor unterschiedlich schnell geschehen. Besonders dort, wo sozialer Kontakt (Veranstaltungen, Gastronomie, etc.) unvermeidlich ist, wird aufgrund von (freiwilliger) Vorsicht vermutlich eine längerfristige Dämpfung bestehen. Auch Teile der Industrie müssen angesichts der Auswirkungen der weltweiten Pandemie ggf. Lieferketten wiederaufbauen oder diese umstrukturieren. Schneller dürfte die Erholung vor allem im Handel vonstattengehen, wenn die nationale Konsumnachfrage nicht in größerem Maße zurückgeht. Hierfür ist es notwendig, den Betroffenen Sicherheit zu vermitteln und eine Perspektive aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die weitreichenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in Deutschland, die erhebliche soziale und wirtschaftliche Folgen haben und nur schrittweise gelockert werden können, muss der Rettungs- und Schutzschirm für die Betroffenen weiter und vor allem für eine längere Dauer gespannt werden. Mit dem Sozialschutz-Paket II müssen deshalb weitere Maßnahmen getroffen werden, die den Betroffenen Sicherheit vermitteln und die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abfedern.

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem bislang einmaligen Anstieg der Kurzarbeit in wenigen Wochen geführt. Mit dem Kurzarbeitergeld steht ein Leistungssystem zur Verfügung, das Beschäftigte in der Krise vor Arbeitslosigkeit schützt und es gleichzeitig Unternehmen ermöglicht, nach Überwindung der Krise schnell wieder zur ursprünglichen Betriebsleistung zurückzukehren. Allerdings kommt in der aktuellen Situation für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erschwerend hinzu, dass im Gegensatz zu früheren Wirtschaftskrisen die Arbeit und damit das Arbeitsentgelt in vielen Fällen vollständig ausfallen. Das muss bei der Gestaltung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden.

Die außergewöhnliche Krisensituation schränkt aber auch für Arbeitslose in gravierender Weise die Möglichkeiten und Chancen ein, eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Die un-

mittelbaren und mittelbaren Folgen der Eindämmungsmaßnahmen beeinträchtigen das Angebot an freien Arbeitsplätzen in vielen Branchen in außergewöhnlicher Weise. Dies trifft insbesondere Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in den kommenden Monaten der Krise auf dem Arbeitsmarkt erschöpft. Auch für diesen Personenkreis, der vielfach lange Jahre Beiträge zur Arbeitsförderung gezahlt hat, muss die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen und einen zusätzlichen Beitrag zur soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit leisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Änderungen bei der Höhe des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, bis zum 31. Dezember 2020 ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht.

Öffnung der Regelung zum Hinzuverdienst während Kurzarbeit

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen

Für Personen, deren Ansprüche auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wegen Erschöpfens enden würden, wird die Anspruchsdauer pauschal um drei Monate verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen führt in den kommenden Monaten zu einer Entlastung der Jobcenter.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzentwurf trägt zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG 8) bei: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern. Durch Verbesserungen bei den Geldleistungen Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld soll angesichts der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die soziale Absicherung durch die Arbeitsförderung inklusive der Arbeitslosenversicherung für die Betroffenen verbessert und damit ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Menschen mit Zuversicht in ihre Zukunft blicken können.

3. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die bis zum 31. Dezember 2020 befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 bzw. 77 Prozent der Nettoentgeltdifferenz ab dem vierten Bezugsmonat und auf 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit von schätzungsweise 610 Millionen Euro im Jahr 2020 und 70 Millionen im Jahr 2021. Dem stehen Einsparungen im Haushalt des Bundes durch Minderausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von schätzungsweise 90 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie Minderausgaben in den Haushalten der Kommunen in Höhe von schätzungsweise 30 Millionen Euro im Jahr 2020 gegenüber. Es wird angenommen, dass 35 Prozent der Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter einen Arbeitsausfall von mehr als 50 Prozent haben.

Die weitere Vereinfachung der Hinzuverdienstregelung bei Kurzarbeit auf alle und nicht nur systemrelevante Berufe und Branchen führt nicht zu Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Ohne diese Änderung würden aufgrund fehlender Anreize vermutlich kaum Nebenbeschäftigungen aufgenommen, die nicht bereits nach der bisherigen Gesetzeslage anrechnungsfrei sind.

Die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen um drei Monate führt im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 1,46 Milliarden Euro im Jahr 2020 und von bis zu 490 Millionen Euro im Jahr 2021. Dem stehen Einsparungen im Haushalt des Bundes durch Minderausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von bis zu 310 Millionen Euro im Jahr 2020 und bis zu 100 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie Minderausgaben in den Haushalten der Kommunen in Höhe von bis zu 80 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie bis zu 30 Millionen Euro im Jahr 2021 gegenüber.

5. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, sofern in diesen Fällen ein Antrag auf Arbeitslosengeld II entfällt. Es ergibt sich eine einmalige Zeitersparnis durch den nicht zu stellenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von knapp 400 000 Stunden (200 000 Fälle x 120 Minuten).

Die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird von der Bundesagentur für Arbeit von Amtswegen umgesetzt; ein Antrag ist nicht erforderlich. Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Erfüllungsaufwand, sofern in der Folge ein Antrag auf Arbeitslosengeld II entfällt. Insoweit ergibt sich eine einmalige Zeitersparnis durch den nicht zu stellenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von knapp 210 000 Stunden (100 000 Fälle x 120 Minuten).

Wirtschaft

Die befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes muss von den Arbeitgebern bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden. Da sie aber zur Lohnabrechnung und damit auch zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes ganz überwiegend entsprechende Softwarelösungen nutzen dürften, entsteht der Aufwand vorrangig bei den Unternehmen, die diese Software anbieten und einmalig anpassen müssten. Damit führt die Regelung einmalig zu geringem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in nicht quantifizierbarer Größe.

Durch die Vereinfachung der Hinzuverdienstregelung während Kurzarbeit entfällt für Arbeitgeber im Falle der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanten Berufen und Branchen handelt. Damit entfällt insoweit der Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Durch die Änderungen zum Kurzarbeitergeld entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 26 Millionen Euro. Dieser ergibt sich aus schätzungsweise 1,66 Millionen Fällen, die erstmalig im vierten bzw. siebten Monat des Bezugs sind, einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall und einem Lohnkostensatz von 1,06 Euro pro Minute sowie durch Anpassungen der Arbeitshilfen und Vordrucke sowie durch Umstellungen in den IT-Systemen in Höhe von rund 50 000 Euro. Infolge des durch die Regelung vermiedenen Bezugs von ergänzenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Jobcenter in Höhe von rund 17 Millionen Euro (200 000 Fälle x 80 Minuten x 1,06 Euro pro Minute).

Für die Bundesagentur für Arbeit ergibt sich infolge der Regelung zur Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen bei ca. 380 000 Fällen bei einem geschätzten Zeitaufwand von 4 Minuten pro Leistungsfall und einem Lohnkostensatz von 1,06 Euro pro Minute ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 2 Millionen Euro (380 000 Fälle x 4,0 Minuten x 1,06 Euro pro Minute) und ein zu vernachlässigender Aufwand für Anpassungen der IT. Infolge der durch die Regelung vermiedenen Übergänge in die Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Jobcenter in Höhe von rund 9 Millionen Euro (100 000 Fälle x 80 Minuten x 1,06 Euro pro Minute).

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsänderungen zur Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen gelten für Sachverhalte vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Die Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 421d.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die bereits für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld bestehende Möglichkeit, durch eine Nebenbeschäftigung einen Hinzuverdienst bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens erzielen zu können, über Nebenbeschäftigungen in systemrelevanten Berufen und Branchen hinaus auf alle Beschäftigungen erweitert.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der COVID-19-Pandemie haben viele Arbeitgeber ihren Betrieb ganz einstellen müssen mit der Folge, dass die Arbeit deutlich öfter als in der Vergangenheit nicht nur teilweise, sondern vollständig ausgefallen ist. Die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfahren anders als beispielsweise in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 einen vollständigen Entgeltausfall. Um vorzubeugen, dass dieser Entgeltausfall und die damit einhergehenden erheblichen Einkommenseinbußen trotz des Bezugs von Kurzarbeitergeld zu Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen, wird das Kurzarbeitergeld abhängig von der Bezugsdauer bis zum 31. Dezember 2020 erhöht. In diesem Zeitraum beträgt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat des Bezugs 70 Prozent, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern 77 Prozent der Nettoentgelt Differenz, ab dem siebten Monat des Bezugs 80 bzw. 87 Prozent. Voraussetzung ist, dass das Ist-Entgelt gegenüber dem Soll-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat um mindestens 50 Prozent reduziert ist. Der Referenzmonat für die Berechnung der Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020 und damit der Monat, in dem sich erstmals die starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den deutschen Arbeitsmarkt zeigten. Mit der gestaffelten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bei starker Betroffenheit durch einen hohen Entgeltausfall werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieser außergewöhnlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in Folge der COVID-19-Pandemie gezielt unterstützt.

Zu Nummer 3

§ 421d

Mit der Regelung soll der Versicherungsschutz für Personen verbessert werden, die in der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aus dem Schutz der Arbeitslosenversicherung fallen würden. In dieser Phase, in der die Möglichkeiten und Chancen, eine neue Beschäftigung zu finden und aufzunehmen, in gravierender Weise eingeschränkt sind, sollen die Betroffenen nicht unmittelbar auf das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen werden. Die Regelung verfolgt insoweit das Ziel, die soziale Absicherung im Versicherungssystem zumindest für eine absehbar besonders betroffene Gruppe von Arbeitslosengeldbeziehenden für eine bestimmte Zeit aufrecht zu erhalten.

Mit Blick darauf, dass die Arbeitsförderung inklusive der Arbeitslosenversicherung bereits in unterschiedlichen Bereichen erhebliche Beiträge zur Bewältigung der Krisensituation leistet und diese Leistungsverpflichtungen derzeit insgesamt schwer abzuschätzen sind, soll die einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer auf drei Monate begrenzt werden, um die Funktionsfähigkeit des Leistungssystems der Arbeitslosenversicherung nicht zu gefährden. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Beitragsmittel ist die Regelung auf Sachverhalte beschränkt, in denen sich der Anspruch in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 tatsächlich erschöpfen würde. Eine pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer kommt deshalb erst zu einem Zeitpunkt in Betracht, an dem sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bis auf einen Tag gemindert hat (§ 148 SGB III).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.